

stellen im plurilateralen Verhältnis von geschädigten wie schädigenden Individuen und deren jeweiligen Staaten im Mittelpunkt der Betrachtung stehen. Albus hingegen schenkt das Augenmerk eher Unterschieden zwischen Unfällen und andauernden Beeinträchtigungen (B.), reißt Verbindungen zwischen völker- und zivilrechtlicher Haftung nur kurz an (S. 90 ff., 166 ff.), desgleichen – immerhin – den (bislang) wenig hilfreichen diplomatischen Schutz (S. 194 f.). Daher wirkt der gegen Ende des 1. Teils gegebene Überblick über „Internationales Umweltprivatrecht“ (S. 174 ff.) eher wie ein Fremdkörper, der dem folgende Exkurs zum deutschen Umweltrecht ist überflüssig. Letztlich verdeutlicht die Arbeit recht eindrucksvoll, „daß es zwar eine Vielzahl von umweltvölkerrechtlichen Prinzipien, internationalen Programmen und letztlich auch Verträgen gibt, die zu einem besseren internationalen Umweltrecht beitragen sollen“, und zeigt ferner, daß es „bislang an einem effektiven internationalen Instrument zur Überwachung der Einhaltung zwischenstaatlicher Absprachen und zur Entwicklung eines auch durch Individualbeteiligungsrechte abgesicherten Haftungsprinzips für Umweltbeeinträchtigungen“ fehlt (S. 317). Wenn sie überdies ein „grundsätzliches Implementierungs- und Vollzugsdefizit“ (S. 317) bei völkervertraglichen Vereinbarungen konstatiert, so läßt sich auch dies gerade im Umweltsektor nicht leugnen, nötigt aber – entgegen der Auffassung von Albus – dazu, der Suche nach neuen, besseren Steuerungsinstrumenten stärkere Beachtung zu schenken, die jenes Manko nicht aufweisen, und hierbei auch internationale Streitbeilegungsmechanismen einzubeziehen. Ähnlich wie dies im Rahmen der WTO (trotz inhaltlicher Kritikpunkte) durchaus erfolgreich bewältigt wurde, wäre auf diese Weise – durch Bündelung auf eine gemeinsame Einrichtung – die Basis für eine international-gerichtsformige Feststellung (und Fortbildung) von Umweltvölkerrecht gelegt. Ohne ein solches Fundament wäre ein Internationaler Umweltgerichtshof hingegen von vornherein zum Scheitern verurteilt.

Ludwig Gramlich, Chemnitz

World Trade Organization (ed.)

The WTO Dispute Settlement Procedures

A Collection of the Relevant Legal Texts

Cambridge University Press, Cambridge, 2. Auflage, 2001, 146 S., £ 20.00

Amelia Porges / Damien Geradin (eds.)

International Environmental Law Reports

Vol. 2: Trade and Environment

Cambridge University Press, Cambridge, 2001, 787 S., £ 45.00

Eine Besprechung beider Werke in einem Zuge rechtfertigt sich vor allem dadurch, daß der von *Porges* und *Geradin* herausgegebene Sammelband neben GATT- auch WTO-Streit-

beilegungsentscheide enthält. Die vom WTO-Sekretariat vorgelegte Textausgabe stellt alle einschlägigen Regelungen zusammen, die seit 1995 für das Verfahren des zwischenstaatlichen *dispute settlement* in den verschiedenen von der Welthandelsorganisation verwalteten Abkommen maßgeblich sind. Einige der nach Themen geordneten und durch kursive Querverweise miteinander verknüpften Vorschriften sind selbst über die *website* der WTO nicht ohne weiteres zugänglich, andere hingegen (wie etwa das DSU als Anlage 2 zum WTO-Übereinkommen) auch mehrfach amtlich veröffentlicht. Die *collection* gibt durchweg nur den englischen Wortlaut wieder; verbindlich sind aber auch Französisch und Spanisch! Die Suche nach bestimmten Regeln erleichtert ein ausführlicher, gestaffelt gegliederter Index. Freilich: Für eine reine Textausgabe mit einem lapidaren Vorwort sind £ 20 ein stolzer Preis!

Zumindest auf den ersten Blick erscheint das Preis-Leistungs-Verhältnis bei der Entscheidungssammlung im Hinblick auf die „evolving relationship“ (S. x) von „Handel und Umwelt“ erheblich günstiger. Beeindruckend ist zudem die akribische Aufbereitung der insgesamt 23 Fälle – davon drei als *summaries* – aus der Praxis des GATT (6), der WTO (3), des Freihandelsabkommens Kanada – USA (3) sowie der EG (10): Vorangestellt sind ein *digest* wesentlicher Themenkreise sowie eine Liste aller in Bezug genommenen Verträge; am Schluß findet sich noch ein auf juristische Themen fokussierter Index. Betrachtet man jedoch die aufgenommenen Fälle, an deren Anfang sich jeweils eine Zusammenfassung findet, näher, so fällt auf, daß die letzte EuGH-Entscheidung (S. 688 ff.) im Juli 1998 ergangen ist, der „Garnelen“-Konflikt in der WTO in demselben Jahr vor Panel und Appellate Body (S. 234 ff.) kam, jüngste Entwicklungen also nicht mehr erfaßt werden – dies wird im Vorwort durchaus vermerkt (S. x)! Weder dort noch in der *editorial note* (S. xii ff.) wird allerdings näher auf die Auswahlprinzipien eingegangen, außer daß man „both a comprehensive and portable volume“ habe schaffen wollen. Ein Vergleich etwa mit den bei *Epiney / Scheyli*, Umweltvölkerrecht, 2000, S. 363 ff. (dazu *Gramlich*, VRÜ 2001, S. 98 ff.) oder bei *Streinz*, Europarecht, 5. Aufl., 2001, S. 376 ff., zitierten EuGH-Erkenntnissen verdeutlicht, daß insbesondere insoweit die Akzente durchaus anders gesetzt werden können, während die *landmark cases* des Welthandelsrechts wohl allesamt erfaßt sind. Hilfreich sind aber die nach den Fällen aufgenommenen Auszüge der maßgeblichen Rechtsvorschriften. Auch wenn daher die eingangs getroffene Feststellung zutreffen mag, daß „judicial decision will play an increasingly important role in clarifying the scope of (international) instruments and in developing underlying principles“ (S. ix), so vermittelt dieser zweite Band (von insgesamt 5 projektierten) nicht gerade den Eindruck, auf dem Weg zu dem insgesamt verfolgten Ziel – „first, to reproduce in one easily accessible collection the key decisions from international and national tribunals and, second, to provide source material that will assist in the further development“ (ebd.) des Umweltvölkerrechts – seien die wesentlichen Hürden schon genommen.

Ludwig Gramlich, Chemnitz